



Satzung des Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V. Vereinsregister Mainz Nr. 14 VR 1626

* Zur besseren Lesbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen wird auf die zusätzliche Formulierung der femininen und neutralen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

I.	ALLGEMEINES	3
	§ 1 Name und Sitz / Geschäftsjahr	3
	§ 2 Verbandszugehörigkeit	3
	§ 3 Verbandszweck und Gemeinnützigkeit.....	3
	§ 4 Vergütung für die Verbandstätigkeit	4
	§ 5 Datenschutz.....	4
	§ 6 Sanktionen und Ausschluss.....	5
II.	Mitgliedschaft im Verband.....	5
	§ 7 Mitglieder	5
	§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
	§ 9 Rechte der Mitglieder	6
	§ 10 Pflichten der Mitglieder	6
	§ 11 Mitgliedsbeiträge	7
	§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	7
	§ 13 Ehrungen	7
III.	Organe des LVST Rheinland-Pfalz e.V.	7
	§ 14 Verbandsorgane	7
	§ 15 Vorstand	8
	§ 16 Ausschüsse	8
	§ 17 Landesverbandstag	8
	§ 18 Mitgliederversammlung	9
IV.	Landesverbandstag	9
	§ 19 Einladung.....	9
	§ 20 Inhalt der Tagesordnung	10
	§ 21 Anträge	10
	§ 22 Satzungsänderungen	10
	§ 23 Wahlen	10
	§ 24 Kassenprüfer	11



V. Die Sportjugend.....	11
VI. Schlussbestimmung.....	12
§ 25 Auflösung des Verbandes.....	12



I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz / Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V. (abgekürzt LVST) Sein Sitz ist in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 14 VR 1626 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verband ist ein Landesverband des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Der Verband ist ein Fachverband mit besonderen Aufgaben des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. (LSB) mit seinen drei Sportbünden Rheinland, Pfalz und Rheinhessen und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Verbandszweck und Gemeinnützigkeit

Der Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V. (LVST) hat die Aufgabe, überregionale und überfachliche Angelegenheiten seiner Mitglieder zu regeln, die Interessen des Tauchsports gegenüber öffentlichen Stellen wahrzunehmen, den Tauchsport durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Unterwasserwelt zu unterstützen

Der LVST verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, insbesondere die Förderung des Tauchsports als Volkssport.

Der LVST ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LVST dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Verband ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

Er tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie solchen, die sich gegen Abstammung und Herkunft richten, entschieden entgegen.

Er verurteilt jegliche Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



§ 4 Vergütung für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium mit erweitertem Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium mit erweitertem Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und haben keinen Anspruch aus dem LVST-Vermögen. Der LVST darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des LVST fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
6. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internet, elektronische Kommunikationsmittel, Büromaterial usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monatenach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen,nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerlich rechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium mit erweitertem Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LVST Rheinland-Pfalz e.V. werden personenbezogene Daten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften wird durch den Datenschutzbeauftragten des LVST Rheinland-Pfalz e.V. sichergestellt.



§ 6 Sanktionen und Ausschluss

Im Falle körperlicher, seelischer und/oder jeder Form von sexualisierter Belästigung oder Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene kann der LVST gegen einzelne Mitglieder, Mitglieder seiner Mitgliedsvereine oder Personen, die für den LVST Funktionen ausüben, folgende Sanktionen verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe
3. Befristetes Ruhen der Mitgliedschaft, des Amtes bzw. der Funktion und/oder der Ausbildungslizenzen/Ausbildungsberechtigung, Trainer-, (Wett-)Kampf- und/oder Schiedsrichterlizenz und/oder Jugendleiterlizenz und/oder sonstiger durch den VDST/ LVST herausgegebenen Lizenzen
4. Entlassung aus dem Amt bzw. der Funktion und/oder Entziehung der Ausbildungslizenzen/Ausbildungsberechtigung, Trainer-, (Wett-)Kampf- und/oder Schiedsrichterlizenz und/oder Jugendleiterlizenz und/oder sonstiger durch den VDST / LVST herausgegebenen Lizenzen
5. Ausschluss aus dem LVST

Über die Sanktion(en) entscheidet der VDST Schieds- und Schlichtungsausschuss auf Antrag des Vorstands.

Bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung – für den Fall geführten Zivilgerichtsverfahrens: bis zum Erlass einer entgegen gerichteten gerichtlichen einstweiligen Verfügung oder der Rechtskraft einer dortigen entgegen gerichteten gerichtlichen Hauptsache- Entscheidung – kann der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) das Ruhen aller oder einzelner Mitgliedschaftsrechte, des Amtes und / oder jeglicher Ausbildungslizenzen/Ausbildungsberechtigung/Ausbildungstätigkeit, Trainer-, (Wett-)Kampf- und/oder Schiedsrichterlizenz und/oder Jugendleiterlizenz und/oder sonstiger durch den VDST / LVST herausgegebenen Lizenzen anordnen.

II. Mitgliedschaft im Verband

§ 7 Mitglieder

Mitglied im LVST kann jeder eingetragene Verein im Einzugsbereich des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. (LSB) mit seinen drei Sportbünden Rheinland, Pfalz und Rheinhessen werden, sofern er Mitglied im VDST und des zuständigen Sportbundes ist und Tauchsport betreibt.

In der Satzung muss festgelegt sein, dass nach VDST-Richtlinien ausgebildet wird.



§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Vereinssatzung, Verzeichnis der Vorstandsmitglieder
2. Angabe der Mitgliederzahl
3. Gemeinnützigkeitsnachweis des zuständigen Finanzamtes
4. Auszug aus dem Vereinsregister

Nachprüfungen durch den LVST-Vorstand sind vorbehalten.

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Sie können binnen eines Monats nach Bekanntgabe Bedenken geltend machen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungen bedürfen einer satzungsgemäßen Begründung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Landesverbandstagen teilzunehmen, Anträge zu stellen

und mit abzustimmen. Jedes Mitglied hat pro angefangenen, dem Vizepräsidenten Finanzen gemeldeten 10 Mitglieder, eine Stimme. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Kopie der Bestandserhebung an den Sportbund zu erbringen. Die Ausübung des Stimmrechtes kann durch den 1. Vorsitzenden eines Mitglieders oder eines von ihm bevollmächtigten Vereinsmitgliedes erfolgen. Die Rechte eines Mitglieders ruhen, wenn es mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem LVST im Rückstand ist. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind Delegierte der Vereine ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. ihre Tätigkeit im Einklang mit den Bestrebungen des LVST zu halten
2. den bindenden Beschlüssen des LVST nachzukommen
3. Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen
4. auf die Fortwirkung der Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit zu achten und den Nachweis darüber dem LVST regelmäßig unaufgefordert zu erbringen

Die Tauchsportgruppen in allgemeinen Sportvereinen sind verpflichtet, ihre Sporttaucher in der Fachgruppe "Tauchsport" in der Bestandserhebung zu kennzeichnen.



§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils vom Landesverbandstag festgelegt. Die Bestimmungen in der Beitragsordnung sind einzuhalten.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im LVST erlischt

1. durch freiwilligen Austritt oder durch Auflösung des Mitgliedsvereins
2. durch Ausschluss aus dem LVST
3. durch Ausschluss oder Austritt aus dem LSB oder den Sportbünden
4. bei Verlust der Gemeinnützigkeit
5. durch Löschung aus dem Vereinsregister
6. durch Ausschluss oder Austritt aus dem VDST

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) muss bis spätestens 30. September des betreffenden Kalenderjahres beim LVST per Einschreiben eingegangen sein.

Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand per Einschreiben mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es seine Pflichten verletzt und den Zwecken des LVST beharrlich zuwiderhandelt, insbesondere wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen dem LVST gegenüber im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist der Ausschließungsgrund bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann bei dem Landesverbandstag Einspruch erhoben werden. Dieser beschließt endgültig. Ein entsprechender Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den LVST. Ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 13 Ehrungen

Ehrungen im Bereich des LVST können Mitgliedern der Mitgliedsvereine und anderen Personen zuteilwerden, die sich um den Tauchsport oder den LVST besonders verdient gemacht haben.

Die Vorgehensweise ist in der LVST-Ehrungsordnung des LVST beschrieben.

III. Organe des LVST Rheinland-Pfalz e.V.

§ 14 Verbandsorgane

- a) Vorstand
- b) Ausschüsse



- c) Landesverbandstag
- d) Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand. Zusammen bilden sie den Vorstand des LVST.

Das Präsidium setzt sich zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Vizepräsident Finanzen
- d) Leiter Fachbereich Ausbildung

Das Präsidium leitet und vertritt den Verband nach außen. Jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, sind berechtigt, Verpflichtungen für den Verband einzugehen und Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben

Der erweiterter Vorstand setzt sich zusammen aus

- e) Referent Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Leiter Fachbereich Breiten- Wettkampfsport
- g) Leiter Fachbereich Jugend
- h) Leiter Fachbereich Wissenschaft und Umwelt
- i) Zwei Beisitzer
- j) Landesverbands-Justiziar
- k) Landesverbandsarzt

Der Vorstand behandelt Fragen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Vizepräsident, anwesend sind. Über Verlauf und Ergebnisse von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten zu unterschreiben ist. Ergibt sich bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes eine Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 16 Ausschüsse

Die Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen und sind beratend tätig für ihn. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürftend er Genehmigung des Präsidiums.

§ 17 Landesverbandstag

Der Landesverbandstag ist oberstes Organ und setzt sich zusammen aus dem Vorstand des LVST (ohne Stimmrecht) und den stimmberechtigten Mitgliedern.



§ 18 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand des LVST, dem Jugendvorstand und den LVST-Mitgliedern.

IV. Landesverbandstag

§ 19 Einladung

Der Landesverbandstag findet grundsätzlich im ersten Halbjahr jeden Jahres statt.

Die Einberufung des Landesverbandstages erfolgt durch den Präsidenten, stellvertretend durch den Vizepräsidenten unter Einhaltung der Frist von 4 Wochen durch Bekanntmachung der Tagesordnung auf der offiziellen Internet-Seite des Verbandes und ergänzend durch E-Mail an alle ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder nehmen die Ladung und Tagesordnung über die Veröffentlichung im Internet zur Kenntnis.

Auf Beschluss des Präsidiums mit dem Vorstand kann der Landesverbandstag ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

In begründeten Ausnahmefällen wird die Einladung zum Landesverbandstag mit einfacher Post verschickt. Bei einer fristgerechten Einstellung der Ladung im Internet und die Versendung derselben durch E-Mail, ist ein von ihm zu unterzeichnenden Vermerk (Versicherung der Richtigkeit) zu errichten.

Mitteilungen des Verbandes erfolgen auf elektronischem Wege (E-Mail) und Veröffentlichung im Internet (offizielle Webseite des LVST). Jedes ordentliche Mitglied hat dem Vorstand eine autorisierte, empfangsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, über welche es Mitteilungen des Verbandes und des Vorstandes empfangen und zur Kenntnis nehmen kann.

Der ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, beschlussfähig. Den Vorsitz des Landesverbandstages führt der LVST-Präsident, sein Stellvertreter oder, bei deren Abwesenheit, ein von der Versammlung zu bestimmender Vorsitzender.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen unter Abkürzung der Einladungsfrist auf die Hälfte der regelmäßigen Frist einen außerordentlichen Landesverbandstag einberufen. Ein Landesverbandstag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Anträge mit gleicher Frist durch den Vorstand.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.



Die Abstimmungen finden nur auf Antrag geheim statt.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung

1. Die Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse
2. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Ausschüsse
3. Der Rechenschaftsbericht des Vizepräsidenten Finanzen
4. Der Bericht der Kassenprüfer
5. Die Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Satzungsänderungen
8. Anträge

§ 21 Anträge

Anträge zum Landesverbandstag können eingebracht werden durch:

1. die Mitglieder
2. den Vorstand
3. die Ausschüsse

Die Anträge sind dem Vorstand schriftlich spätestens bis 6 Wochen vor dem Landesverbandstagtag eines Jahres einzureichen, zu begründen und vom Präsidium spätestens mit der Einladung zum Landesverbandstag den Mitgliedern bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge bedürfen, um behandelt werden zu können, der Anerkennung durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Beitragsänderungen sind nicht zulässig.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Landesverbandstages. Satzungsänderungen, die auf die Zweckmäßigkeit des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.

Rechtsverbindlichkeiten der Satzung

Die im Rahmen seiner Zuständigkeit vom LVST gefassten Beschlüsse sind bindend für seine Mitglieder.

§ 23 Wahlen

In den Jahren mit geraden Endzahlen wird gewählt:

aus dem Präsidium

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Finanzen



aus dem erweiterten Vorstand

- c) Leiter Fachbereich Jugend (wird in der Jugendvollversammlung gewählt)
- d) Leiter Fachbereich Wissenschaft und Umwelt
- e) ein Beisitzer
- f) Landesverbands-Justiziar

In den Jahren mit ungeraden Endzahlen wird gewählt

aus dem Präsidium

- g) Vizepräsident
- h) Leiter Fachbereich Ausbildung / wird auf der Ausbildertagung von den Ausbildern vorgeschlagen, er soll nach Möglichkeit Tauchlehrer sein.

aus dem erweiterten Vorstand

- i) Leiter Fachbereich Breiten- Wettkampfsport
- j) ein Beisitzer
- k) Landesverbandsarzt
- l) Referent Fachbereich Presse und Öffentlichkeitsarbeit

§ 24 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter werden für den Zeitraum von zwei Jahren durch den Landesverbandstag gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kassenprüfer dürfen wiedergewählt werden.

Über Verlauf und Ergebnisse des Landesverbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten zu unterschreiben ist.

V. Die Sportjugend

Die Bildung von Jugendgruppen in den Mitgliedsvereinen und im LVST, sowie die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit, stellen besondere Anliegen des LVST dar.

Die Einzelheiten sind in der Jugendordnung (JO) des LVST geregelt. Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des LVST. Nach Maßgabe der Jugendordnung wird der Landesjugendwart gewählt. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des LVST-Gesamtvorstandes.



VI. Schlussbestimmung

§ 25 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des LVST an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Tauchsports in Rheinland-Pfalz zu verwenden hat.

Am 28. Februar 1994 wurde die Satzung in das Vereinsregister eingetragen.

Die Satzungsänderung wurde am 19. März 2000 auf dem Landesverbandstag in Bad Kreuznach angenommen.

Die Satzungsänderung wurde am 23. März 2003 auf dem Landesverbandstag in Bad Kreuznach angenommen.

Die Satzungsänderung wurde am 06. März 2005 auf dem Landesverbandstag in Bad Kreuznach angenommen.

Die Satzungsänderung wurde am 26. März 2006 auf dem Landesverbandstag in Bad Kreuznach angenommen.

Die Satzungsänderung wurde am 04. März 2007 auf dem Landesverbandstag in Bad Kreuznach angenommen.

Die Satzungsänderung wurde am 04. Oktober 2009 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Bad Kreuznach angenommen.

Die Satzungsänderung wurde am 7. März 2010 auf dem Landesverbandstag in Bad Kreuznach angenommen.

Die Satzungsänderung wurde am 08. Mai 2021 auf dem digitalen Landesverbandstag via MS Teams mit Wahl Tool Team Bits angenommen

Die Satzungsänderung wurde am 06. April 2024 auf dem Landesverbandstag in Ingelheim angenommen.